OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602011/2/KLe

Datum:

Linz, 2. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des D B, O, H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. F L, B, I, gegen den mündlich verkündeten Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 18.5.2017, GZ: VStV/917300702161/2017, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit mündlich verkündetem und niederschriftlich festgehaltenem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 18.5.2017, GZ: VStV/917300702161/2017, wurde über den Bf wegen einer Verwaltungsübertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 18 Stunden, verhängt.

Die vom Bf unterfertigte Niederschrift enthält folgenden Passus:
„Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom Beschuldigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet."

Gegen den og Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Die belangte Behörde verkündete das Straferkenntnis vom 18.5.2017, VStV/917300702161/2017. Das Straferkenntnis wurde näher begründet bzw. beinhaltete die Rechtsmittelbelehrung. Die Niederschrift über das mündlich verkündete Straferkenntnis wurde vom Organ der Behörde und vom Beschwerdeführer unterfertigt und enthält den Passus: „Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom Beschuldigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet."

Dieser Sachverhalt wird vom Bf nicht bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gem § 7 Abs 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

Ein Rechtsmittelverzicht ist eine von der Partei vorgenommene Prozesshandlung, der die Wirkung anhaftet, dass ein von der Partei eingebrachtes Rechtsmittel einer meritorischen Erledigung nicht zugeführt werden darf. Ein einmal ausgesprochener Rechtsmittelverzicht kann auch nicht mehr zurückgenommen werden. Das Vorliegen eines Rechtsmittelverzichtes ist besonders streng zu prüfen und es ist ein anlässlich der Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes vorliegender Willensmangel zu Gunsten der Partei zu beachten. Liegt ein rechtsgültiger Rechtsmittelverzicht vor, so ist dieser unwiderruflich (vgl. VwGH 8.11.2016, Ra 2016/09/0098).

Der Bf hat gegen der belangten Behörde auf das Rechtsmittel der Beschwerde verzichtet und diesen Verzicht unterfertigt.

Es ergeben sich aus dem Verfahrensakt keine Indizien, dass eventuell ein Willensmangel bei Angabe des Rechtsmittelverzichts vorgelegen hätte.

Vor diesem Hintergrund ist im Sinne der oben wiedergegebenen Judikatur von einem im Zeitpunkt der Abgabe nicht mit Willensmängeln behafteten Beschwerdeverzicht auszugehen, der nicht zurückgezogen werden kann. Der Bescheid wurde daher gegenüber dem Bf formell rechtskräftig.

Dem Bf fehlt es daher an der Rechtsmittellegitimation, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Frage, ob konkret der Bf einen rechtsgültigen Beschwerdeverzicht abgegeben hat, nicht der Verallgemeinerung fähig ist und die Entscheidung zudem der oben zitierten, nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer